

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)  
für den Neubau der Bundesautobahn A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg;  
Teilstrecke 4 von der A 7 bis B 206 westlich Wittenborn (Bau-km 16+100 bis Bau-km  
34+750,531) (Teil A) sowie Autobahnkreuz A 7 / A 20 (Bau-km 14+200 bis Bau-km  
16+100) (Teil B)**

**hier: Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahren nach § 17d FStrG in Verbindung  
mit § 76 Absatz 1 VwVfG**

### **I.**

Die Vorhabenträgerin, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, hat für das oben genannte Vorhaben mit Schreiben vom 27.11.2025 einen Antrag auf Durchführung eines Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahrens gemäß § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit §§ 73 ff. VwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2017 (Az.: 405-553.32-A 20-01/11, ergänzt durch Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 06.11.2018 und 07.11.2018) gestellt und geänderte/ergänzende Unterlagen beim **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)** – vorgelegt. Zur anzuwendenden Fassung des FStrG wird auf § 24 Abs. 13 FStrG, für das VwVfG auf § 24 Abs. 16 FStrG verwiesen. Das dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2017 zugrunde liegende Planfeststellungsverfahren wurde erstmals auf Antrag vom 15.07.2009 hin eingeleitet.

### **Verfahrenshistorie und UVP-Pflicht:**

Mit Urteilen vom 27.11.2018 (Az. 9 A 8/17) sowie vom 24.02.2021 (Az. 9 A 8/20) hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Vorhaben für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aus verschiedenen festgestellten Mängeln, u.a. bei der Behandlung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (u.a. Verfahrensfehler aufgrund unterbliebener Öffentlichkeitsbeteiligung zu nachgereichten Ergänzungen; Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer; Planänderung durch Retentionsbodenfilteranlagen) sowie in habitat- und artenschutzrechtlicher Hinsicht (u.a. Verzicht auf Durchführung einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“; Kartierung von Fledermäusen und Schleiereule sowie sich daraus ergebende Mängel bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der planerischen Abwägung).

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2018 und vom 24.02.2021 beantragte die Vorhabenträgerin am 27.11.2025 die Durchführung eines Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahrens.

Für das Vorhaben in seiner planfestgestellten Form bestand eine UVP-Pflicht. Eine entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Die Vorhabenträgerin geht auch für die im Rahmen des Fehlerheilungs-/Planänderungsverfahrens durchgeföhrten Änderungen und Ergänzungen davon aus, dass diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und hat entsprechende Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat eine ergänzende Prüfung der Umweltverträglichkeit im anhängigen Verfahren durchgeföhrft nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung).

### **Wesentliche Inhalte des Fehlerheilungs-/ Planänderungsverfahrens:**

#### Technische Änderungen:

- Anpassung der Straßenoberflächenentwässerung an den aktuellen Stand der Technik durch Umplanung der Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilteranlagen (Anlage 13, Teil A und Teil B)
- Neufassung der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen (Anlage 13, Teil A und Teil B)

- Umplanung der Überführungsbauwerke von Zweifeldbauwerken zu Einfeldbauwerken ohne Mittelstützen und dadurch bedingte teilweise Anpassungen der Gradienten querender Straßen und Wege sowie geringfügige Anpassungen randlich angrenzender Entwässerungsanlagen und von Eingriffen in angrenzende Grundstücke
- Aufwertung bereits planfestgestellter Bauwerke sowie Planung zusätzlicher Bauwerke als Querungshilfen zur Faunaüber- und -unterführung (Anlage 7 und Anlage 10, Teil A und B)

Aktualisierung und Anpassung der umweltfachlichen Untersuchungen, insbesondere durch:

- Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch u.a. Berücksichtigung der Plausibilisierung der Biotoptypenerfassung sowie der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen, Ergänzung der artenschutzrechtlichen Schutzkonzepte, Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Anlage 12, Teil A und B),
- Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts der landschaftspflegerischen Begleitpläne,
- Neue Erhebungen der lokalen Fledermauspopulationen sowie Erfassungen mit Bezug zum Winterquartier in den Segeberger Kalkberghöhlen zur Beurteilung der habitatschutzrechtlichen Belange sowie Ermittlung artenschutzrechtlich bedeutender Flugrouten und Jagdhabitare sowie Quartierstrukturen (Materialband 08),
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Segeberger Kalkberghöhlen“ auf Grundlage der aktualisierten Fledermauserfassungen (Materialband 10 und Materialband 11),
- Neukartierung der Schleiereule entlang des gesamten Trassenabschnittes (Materialband 05-07),
- Neukartierung der Kreuzkröte im Bereich des Kiesabbaugebiets bei Bark (Materialband 09.1, 09.2),
- Artenschutzrechtliche Prüfungen auf Grundlage der faunistischen Erfassungen für Schleiereule (Materialband 01) und Artengruppe der Fledermäuse (Materialband 02) in zwei getrennten Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen,

- Erstellung eines gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Kreuzkröte sowie eines ergänzenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Haselmaus (Materialband 03.1, 03.2),
- Artenschutzrechtliche Prüfung für weitere Arten, u.a. Seeadler (Materialband 04),
- Überarbeitung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Materialband 15),
- ergänzende Betrachtung des globalen Klimas (Unterlage 1),
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ für die Planänderung (Materialband 14)
- ergänzende Prüfung der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die Planänderungen (Materialband 13.1)

sowie weitere aus den Fehlerheilungs-/Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen und Untersuchungen.

### **Auszulegende Unterlagen:**

Ausgelegt werden neben den von den technischen Änderungen betroffenen Planunterlagen auch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten überarbeiteten/ergänzenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Absatz 3 UVPG alte Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen: Erläuterungsbericht mit der allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Anlage 1, Teil A und B), Übersichtslagepläne wasserwirtschaftliche Untersuchung (Anlage 5, Teil A und B), Lagepläne (Anlage 7, Teil A und B), Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.0, Teil A und B), Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 12.1, Teil A und B), Lagepläne und Übersichtslagepläne der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2, Teil A und B), Erläuterungsbericht wasserwirtschaftlicher Untersuchungen (Anlage 13.0, Teil A und B), wasserwirtschaftliche Berechnungen (Anlage 13.1, Teil A und B), Regeldarstellung Retentionsbodenfilteranlage (Anlage 13.5, Teil A; Anlage 13.6, Teil B). In den Materialbänden finden sich die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Erfassungen (Materialband 5-9), die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen und Ausnahmeprüfungen (Materialband 1-4), die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Materialband 10, 11, 14), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Materialband 15) und die ergänzende Untersuchung

zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen sowie die dazugehörigen ergänzenden Unterlagen (Materialband 13.1-13.3) sowie die Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Materialband 16) und die Plausibilisierung der gutachterlichen Bewertungen für Verkehrszahlen mit Prognosehorizont 2035. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Absatz 3 UPG alte Fassung notwendigen Angaben.

Nicht erneut ausgelegt werden die von den Änderungen und Ergänzungen nicht betroffenen und somit unveränderten Unterlagen des bereits festgestellten Plans. Diese Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2017 (Az.: 405-553.32-A 20-01/11), ergänzt durch Protokollerklärungen in der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2018 und 07.11.2018 sind mit Auslegungsbeginn digital im Internet über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-a7-b206-ak-a20-a7/public/detail> abrufbar. Alternativ können diese über den folgenden QR-Code direkt aufgerufen werden:



Überdies können die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 28.01.2026 bis zum 27.02.2026 im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, innerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 0431/ 988 – 9029 eingesehen werden.

## II.

Im Rahmen dieses Fehlerheilungs- und Planänderungsverfahrens vor Fertigstellung des Vorhabens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten/ergänzenden Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen wirken sich voraussichtlich in folgenden Gemeinden aus:

Teil A:

Hasenmoor, Schmalfeld, Hartenholm, Struvenhütten, Todesfelde, Bark, Wittenborn, Kükels

Teil B:

Lentföhrden, Schmalfeld, Latendorf, Bargum, Seeth, Ladelund, Tinningstedt, Medelby und Duvensee

- 1) Die geänderten/ergänzenden Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 28.01.2026 (Mittwoch) bis einschließlich 27.02.2026 (Freitag)**

in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Amt Auenland Südholtstein

Kirchenweg 11

24568 Nützen

in Raum E.08

zu den Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30

Dienstag: 08:00 – 12:00

Mittwoch: 08:00 – 12:00

Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00

Freitag: 08:00 – 12:00

Ansprechpartnerin: Frau Löwe, Tel.: 04191-5009-36, E-Mail: [planung@auenlandsuedholstein.de](mailto:planung@auenlandsuedholstein.de)

Amt Kisdorf

Winsener Straße 2

24568 Kattendorf

in Raum 9

zu den Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 – 12:00\*

Dienstag: 08:00 – 12:00\*

Mittwoch: 08:00 – 12:00\*

Donnerstag: 08:00 – 12:00\* und 13:00 – 18:00\*

Freitag: 08:00 – 12:00\*

\*Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache wünschenswert bei

Ansprechpartnerin: Frau Steinhagen, Tel.: 04191-9506-23, E-Mail: [planung@amt-kisdorf.de](mailto:planung@amt-kisdorf.de)

Amt Leezen

Hamburger Straße 28

23816 Leezen

im Sitzungssaal

zu den Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 – 12:00

Dienstag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00

Mittwoch: 08:00 – 12:00 \*

Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00

Freitag: 08:00 – 12:00

\*Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich

Ansprechpartner: Herr Haak, Tel.: 04552-9977-117, E-Mail: [lukas.haak@amt-leezen.de](mailto:lukas.haak@amt-leezen.de)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die ausgelegten geänderten/ergänzenden Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch digital im Internet über folgenden Direktlink

<https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-a7-b206-ak-a20-a7/public/detail> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen (§ 86a Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**bis einschließlich zum 13.03.2026 (Freitag)**

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch** Einwendungen gegen den geänderten/ergänzten Plan erheben (§ 73 Absatz 4 VwVfG i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG alte Fassung)

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen  
**oder**
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel oder per E-Mail an [planfeststellung@wimi.landsh.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de) (zur **Niederschrift** nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0431 / 988-9029 oder per E-Mail an [planfeststellung@wimi.landsh.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de)).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann **nicht** verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Sofern Grundstücke durch den geänderten/ergänzten Plan erstmalig betroffen sind, können deren Eigentümer und eigentumsähnlich Betroffene **Einwendungen** innerhalb der

vorgenannten Frist bei den vorgenannten Institutionen auch gegen die ursprüngliche unveränderte Planung erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist bei den vorgenannten Institutionen **Stellungnahmen** zum geänderten/ergänzten Plan abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie beispielsweise Fax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Zusätzlich werden auch Einwendungen in einfacher elektronischer Form per E-Mail entgegengenommen.

Die zusätzlich zu den o.g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431 988-620-9999 oder Fax-Nummern der jeweiligen Auslegungsstellen

E-Mail mit oder ohne qualifizierte elektronische Signatur an

planfeststellung@wimi.landsh.de oder an eine E-Mail-Adresse der o.g. Auslegungsstellen:

Amt Auenland-Südholstein: planung@auenland-suedholstein.de

Amt Kisdorf: planung@amt-kisdorf.de

Amt Leezen: bauamt@amt-leezen.de

Eine Übersendung per DE-Mail an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – und die Ämter Auenland Südholstein, Kisdorf und Leezen ist nicht mehr möglich.

Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen einer Einwenderin oder einem Einwender zuzuordnen sein. Sie sollten daher den Vor- und Zunamen und die volle Anschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a LVwG).

Mit Ablauf der genannten Frist (13.03.2026) sind alle Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a.F. in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

- 3) Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten/ergänzten Plans.
- 4) Die Anhörungsbehörde kann von der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen absehen (§ 17d Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.
- 5) Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen oder Stellungnahmen als aufrechterhalten.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

- 6) Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung, an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden, ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 9) Die bestehende Veränderungssperre nach § 9a FStrG gilt weiterhin fort. Von Beginn dieser Planauslegung an tritt die Veränderungssperre nach § 9a FStrG für Grundstücke, die erstmals durch dieses Planänderungs-/ergänzungsverfahren betroffen sind, in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
- 10) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Absatz 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden können.

11) Da für die beantragten Änderungen/Ergänzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten/ergänzten) Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr ist,
- über die Zulässigkeit des (geänderten/ergänzten) Vorhabens durch Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss entschieden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten (geänderten/ergänzenden) Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1 a UVPG alte Fassung darstellt.

12) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und die mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service\\_Kontakt/apv\\_Datenschutzerklaerung?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767).

Kiel, den 13.01.2026  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus

des Landes Schleswig-Holstein

– Amt für Planfeststellung Verkehr –

– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez. Taubitz